

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

IV. Von den Lehramtsandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Directoren
und Ephoren

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

§. 24.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didactrum hergebracht war, soll dasselbe auf den, in §. 22 und 23 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 25.

Das Didactrum fließt in die Kasse der Anstalt, und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 26.

Befreiung von dem Didactrum kann nur ausnahmsweise Statt finden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen ist. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden.

IV.

Von den Lehramtsandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen,
Directoren und Ephoren.

§. 27.

Unter den im §. 30 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtsandidaten genommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme der Lehramtsandidaten finden allgemeine Prüfungen Statt, welche sich

1) vorzüglich auf die an den Gelehrtenschulen vorkommenden Sprachen, auf die Alterthumskunde in allen ihren Zweigen und auf die Geschichte überhaupt beziehen.

Die Candidaten sind überdies

2) in der Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Rhetorik, Logik und Psychologie zu prüfen.

Nur wer in den erstgenannten Fächern vorzügliche Kenntnisse besitzt, und in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte wenigstens mit demjenigen, was in den beiden obern Klassen gelehrt wird, noch bekannt ist, kann als philologischer Lehramtsandidat aufgenommen werden. Von denjenigen, welche nicht als Theologen recipirt sind, soll außerdem verlangt werden, daß sie entweder in einem der unter Abs. 2 genannten Fächern sich vorzügliche Kenntnisse erworben, oder Vorlesungen über die theologischen Fächer der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte gehört haben.

Eine besondere rigorose Prüfung soll in den mathematischen Wissenschaften und in der Physik für diejenigen Candidaten der Philologie oder Theologie Statt finden, welche auf die Uebernahme dieses Unterrichts in den drei obern Klassen der Lyceen, oder in den zwei obern der Gymnasien, einen Anspruch erlangen wollen.

Die Kenntniß der hebräischen Sprache kann denjenigen Candidaten der Philologie erlassen werden, die der französischen Sprache im Schreiben und Sprechen vollkommen mächtig sind, oder die rigorose Prüfung in den mathematischen Wissenschaften und in der Physik bestanden haben.

Das Nähere über diese Prüfungen wird durch eine besondere Examinationsordnung bestimmt werden.

S. 29.

Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines

einzelnen Faches angestellt zu werden, bloß in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden.

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird.

§. 30.

Zum Unterrichte im Schönschreiben, und im Gesange werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann.

Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben.

Der Unterricht im Zeichnen soll, so weit es thunlich ist, nur gebildeten Künstlern übertragen werden.

§. 31.

Jeder Lehramts-Candidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine dreijährige practische Uebung im Lehrfache auszuweisen und soll wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule in Sprachen und in Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens 6 Stunden (zusammen) als Practikant Unterricht ertheilt haben.

Für die übrigen zwei Jahre können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

§. 32.

Die Gesuche um Zulassung zur practischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und, insoferne es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

§. 33.

Auf Practikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, können vorzugsweise nur solche Anspruch machen, die sich bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt als tüchtige Lehrer bewährt haben.

§. 34.

Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter, Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werden, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Rangs der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Befoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen.

§. 35.

Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat.

Hauptlehrer ist, ohne Rücksicht auf Anciennitätsver-

hältniß in der Regel derjenige Lehrer, welchem der größte Theil des Unterrichts in der Klasse obliegt.

§. 36.

Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler, und zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer, finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung, und, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, außerordentlicher Weise versammeln.

§. 37.

Jede Gelehrtschule hat einen, aus der Mitte der Lehrer ernannten, Director, der die Anstalt nach Außen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 38.

Die Stelle des Directors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden, der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen erteilt.

Der Director behält sein Amt, so lange er sich bei der Anstalt befindet, wofern nicht erhebliche Gründe vorhanden sind, die Direction einem andern Lehrer zu übertragen.

Zu seiner Unterstützung kann ihm ein Vicedirector, unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung, beigegeben werden.

In den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Directoren ernannt werden.

In den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direction.

§. 39.

Für jede Gelehrtenschule wird, auf den Antrag der Oberstudienbehörde, ein Ephorus ernannt, dem hauptsächlich die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, und auf den sittlichen Zustand der Schule übertragen ist.

V.

Von der Oberstudienbehörde.

§. 40.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen, in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin, unter der Aufsicht und Leitung der Oberstudienbehörde.

Die Oberstudienbehörde wird gebildet

- 1) aus einem Vorstande,
- 2) einem Mitgliede der katholischen und einem Mitgliede der evangelisch-protestantischen Kirchensection, welche beide geistlichen Standes seyn müssen;
- 3) aus zwei ständigen Mitgliedern, welche in den philologischen Lehrfächern,
- 4) aus zwei weitem ständigen Mitgliedern, welche in den mathematischen und Naturwissenschaften als Lehrer angestellt sind oder angestellt waren;
- 5) aus einer Anzahl auswärtiger Mitglieder, mit welchen die Oberstudienbehörde über wichtigere, allgemeine Fragen in Correspondenz tritt, und die, wo es für dienlich erachtet wird, zur Berathung hierüber, mit Unserer Genehmigung einberufen werden können.